

Regeln zur Nutzung unserer Hafenanlage

Grundsatz:

Zutritt zur Anlage haben nur Clubmitglieder deren Angehörige und Gäste sowie angemeldete Passanten. Alle Nutzer der Hafenanlage werden angehalten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und allen den Aufenthalt in der gesamten Anlage so angenehm wie möglich zu machen.

Um unsere Hafenanlage in einem guten Zustand zu erhalten und somit den Nutzern und deren Boote einen sicheren und kostengünstigen Liegeplatz zu gewährleisten, ist jeder Nutzer verpflichtet umsichtig mit dem Hafenequipment umzugehen.

Hierzu einige Spielregeln:

- Die Boote müssen mit hierfür geeigneten Leinen und Fendern in geeigneter Anzahl und Weise an den Stegen derart vertäut werden, so dass weder die Steganlage noch benachbarte Boote geschädigt werden.
- Der Bootshalter ist verpflichtet sein Boot in einem ordentlichen, funktionsfähigen und wasserdichten Zustand zu halten.
- Die Masten der Segelboote im Hafen dürfen sich nur kurzfristig (max. 14 Tage) in einer gelegten Position befinden.
- Fehler und Störungen müssen sofort gemeldet werden.
- Zugangstore und Schranke müssen geschlossen sein.
- Die Transponder für die Zugangstore und Schranke dürfen nicht an unbefugte weitergegeben werden.
- Die Transportkarren dürfen nur im abgeschlossenen Hafengebiet geparkt werden.
- Trinkwasser darf nicht zum Reinigen der Boote genutzt werden.
- An den Trinkwasseranschlüssen darf nicht geduscht werden. (Legionellengefahr)
- An der Hafenanlage dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden.
- Es ist sicherzustellen, dass kein Unrat, Öl etc. ins Wasser gelangt oder im Hafengebiet verteilt wird.
- Die Nutzung von Toiletten, deren Abwasser außenbords gepumpt wird, ist im Hafen nicht erlaubt.
- Zum Abpumpen von Fäkalientanks stehen entsprechende Abpumpstationen in Roermond bereit.
- Die elektrisch angetriebene Krananlage darf nur vom autorisierten Kranteam betrieben werden.
- Der Mastenkrane ist nach der Nutzung wieder in die Ruheposition zu bringen, zu vertäuen und abzuschließen. Siehe hierzu die Regelungen zur Nutzung des Mastenkrans.
- Das Befahren der Hafenanlage muss vorsichtig, umsichtig und ohne Gefährdung anderer erfolgen. Die max. Bootsgeschwindigkeit beträgt 2 Knoten (4 km/h).
- Die Rettungsleitern am Steg sind freizuhalten.
- Zum Ende der Saison sind Leinen, Fender und Elektroverkabelungen abzubauen.
- Gasanlagen und Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen entsprechend den einschlägigen Vorschriften beschaffen sein und betrieben werden.
- PKW und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- Bootstrailer und andere Anhänger dürfen nur kurzfristig auf dem Parkplatz abgestellt werden.
- Stromversorgung:
 - Die Steckdosen an den Stromverteilern dürfen nicht abgeschlossen werden.
 - Die Steckdosen sind nicht Mitgliedern oder Booten zugeordnet.
 - Wegen der verbauten Kabelquerschnitte ist der Stromverbrauch auf 8 A (ca. 1200 Watt) zu begrenzen.
 - Es dürfen nur für den Außenbereich zugelassene 3-adrige Kabel (H07RN-F) mit einem Kabelquerschnitt von mindestens 1,5 mm² und blaue CEE-Wechselstrom-Steckverbindungen (Bezeichnung: 16 A 230 V L+N+PE 6h IP44) zum Einsatz kommen.
 - Grundsätzlich sind zuerst die Stromverbindungen am Boot herzustellen und erst dann die Verbindung mit der Hafensteckdose vorzunehmen. Beim Abbau der Verbindung ist zuerst der CEE-Stecker von der Hafensteckdose zu entfernen.
 - Fällt der Strom bei Inbetriebnahme oder während des Betriebes eines Stromverbrauchers aus, so ist dieser unmittelbar vom Hafennetz zu trennen. Danach sind die Sicherungen und / oder FI-Schutzschalter in folgender Reihenfolge zu prüfen:
 1. Bordeigene Sicherungen / FI-Schutzschalter
 2. Sicherungen und FI-Schutzschalter im Schaltkasten auf dem Steg.
 3. Sicherungen im landseitigen Anschlusskasten.
 4. Bevor wieder eine Verbindung zum Hafennetz hergestellt wird ist sicherzustellen, dass der Fehler beseitigt wurde.

Asselt, 05.05.2019

Dieter Keil (Technisch commissaris)